

Handreichung zum Aufbau eines Senior*innenbeirats

Inhalt

I	Rechtliche Basis	3
I.I	Hessische Gemeindeordnung (HGO) im Wortlaut.....	3
II	Beispiel Wahlvorschlag.....	5
III	Vorlage einer Senior*innenbeirats – Satzung.....	6
IV	Wahlordnung – Beispiel Briefwahl.....	10
V	Wahlordnung – Beispiel Versammlungswahl/Delegiertenwahl	13
VI	Vorlage einer Mustergeschäftsordnung eines Senior*innenbeirats	14

I Rechtliche Basis

Obwohl für kommunale Senior*innenvertretungen keine bindenden gesetzlichen Vorgaben bestehen, empfiehlt die Landesseniorenvertretung Hessen (LSVH)¹ als Grundlage und Voraussetzung für eine effektive, erfolgreiche Arbeit eine kommunale Satzung und/oder einen politischen Beschluss der zuständigen Organe.

§ 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 8a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) gibt ihnen einen rechtlichen Rahmen. So können Senior*innenbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten in den Organen und Ausschüssen eingeräumt werden. Die Rechte der Senior*innenvertretungen beruhen also nach wie vor auf den freiwilligen Entscheidungen der kommunalen Organe. Auch deshalb ist ein Beirat nach den §§ 8c HGO, 8a HKO die rechtlich am besten abgesicherte Form einer Senior*innenvertretung.

Die LSVH verweist außerdem auf eine gemeinsame Empfehlung des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages vom 4. Februar 2003, in der zugleich die Landesseniorenvertretung Hessen e. V. als Interessenvertretung der älteren Menschen auf Landesebene anerkannt wird.

„Bestehenden Senior*innenvertretungen mit anderen Organisationsformen wird empfohlen, die Umwandlung in Senior*innenbeiräte auf der Basis der angeführten rechtlichen Grundlagen anzustreben“ (LSVH, 2023).

I.1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)² im Wortlaut

§ 8c

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

(1) Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.

¹ <https://kommunale-seniorenvertretungen.hessen.de/rechtliche-grundlagen/> – 19.07.2023

² <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GemOHE2005pP8c> – 26.06.2023
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GemOHE2005V9P37> – 26.06.2023

§ 37

Hinderungsgründe

Gemeindevertreter können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte

a) der Gemeinde,

b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,

c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,

d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,

e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind,

2. leitende Angestellte einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist.

II Beispiel Wahlvorschlag

An den Wahlleiter für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt/Gemeinde <i>Name</i>
PLZ / Ort

Eingangsdatum; - bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit; Unterschrift

<h3>Wahlvorschlag</h3> <p>für die Wahl des Seniorenbeirats</p> <p>in der Stadt/Gemeinde <i>Name</i> am <i>Datum</i></p>

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Frau Herr	Familiename, Vorname der Bewerberin/des Bewerbers	Tag der Geburt
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** _____ (bitte _____ Anzahl _____ angeben)
 Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner*innen
 beigelegt.

Erklärung gem. § XXX der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirats der Stadt/Gemeinde *Name*

Ich erkläre, bei einer Wahl das Mandat eines Mitgliedes des Seniorenrates der
 Stadt/Gemeinde *Name* zu übernehmen. Ferner stimme ich zu, dass die vorgenannten
 Angaben für die Durchführung der Wahl zum Seniorenrat veröffentlicht werden dürfen. Dies
 gilt insbesondere für die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge, der Stimmzettel
 sowie des Wahlergebnisses.

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers
------------	-----------------------------------------------------------------------------------

III Vorlage einer Senior*innenbeirats – Satzung³

Satzung

Gemäß der §§ 5, 5c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (in der jeweils gültigen Fassung)

hat die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung am _____ folgende Satzung

beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

(Bestimmung: alle Wahlformen)

1. Der Senior*innenbeirat (Senior*innenvertretung) ist die selbständige Interessenvertretung der älteren Menschen (Senior*innen) in der Stadt / Gemeinde _____.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Aufgaben und Mitwirkung

(Bestimmung: alle Wahlformen)

1. Der Senior*innenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er berät die Organe der Stadt / Gemeinde und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung abgeben.
3. Dem / Der Vorsitzenden des Senior*innenbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten in den Beschlussgremien der Stadt / Gemeinde Rederecht eingeräumt.
4. Der Magistrat / Gemeindevorstand unterrichtet rechtzeitig den Senior*innenbeirat über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
5. Der Senior*innenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
 - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur, Gesundheit und Prävention
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,

³ Nach dem Vorbild des Satzungsbeispiels der Landesseniorenvertretung Hessen e.V. - https://landesseniorenvertretung.hessen.de/fileadmin/senioren_auf_draht_landessenioren/Dokumente/Empfehlungen_zur_Gruendung_von_Seniorenvertretungen_2014.pdf – 16.12.2022

- der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
- Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechtem Wohnraum).

§ 4

Zusammensetzung und Wahl

A) *Beispiel Urwahl*

1. Der Senior*innenbeirat setzt sich zusammen aus _____ Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
3. Der Senior*innenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von _____ Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Senior*innenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber aus der jeweiligen Vorschlagsliste nach. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
5. Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

B) *Beispiel Versammlungswahl*

1. Der Senior*innenbeirat setzt sich zusammen aus _____ Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
3. Der Senior*innenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von _____ Jahren in einer Versammlungswahl gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Senior*innenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach.
5. Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

C) *Beispiel Delegiertenwahl*

Alternative a)

1. Dem Senior*innenbeirat gehören _____ Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
2. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten, die für die Dauer von _____ Jahren von den nachstehenden Organisationen entsandt werden:
 - (Delegiertenanzahl und Bezeichnung der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden etc.)
3. Als beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Senior*innenbeirat an:
 - (Anzahl der Vertreter und Bezeichnung der kommunalen Gremien, Parteien, Einrichtungen, sonstige Institutionen)

Alternative b)

1. Dem Senior*innenbeirat gehören _____ Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt / Gemeinde haben.
2. Er wird in freier und geheimer Wahl für die Dauer von _____ Jahren in einer Versammlung von Delegierten gewählt, die von den nachstehenden Organisationen entsandt werden:
 - (Delegiertenanzahl und Bezeichnung der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden etc.)
3. Als beratende und nicht stimmberechtigte Delegierte kann der Senior*innenbeirat berufen:
 - (Anzahl der Vertreter und Bezeichnung der kommunalen Gremien, Parteien, Einrichtungen, sonstige Institutionen)
4. Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung geregelt.

§ 5

Sitzungen

1. Der Senior*innenbeirat tritt zum ersten Mal binnen _____ nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch _____ Mal im Jahr.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Senior*innenbeirats lädt die Stadt/Gemeinde ein.
3. Die Einladungsfrist beträgt _____ Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.
4. Der Senior*innenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.
5. Die Sitzungen des Senior*innenbeirats sind öffentlich / nicht öffentlich.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden / mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Senior*innenbeirates zuzustellen ist.
8. Der Senior*innenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

1. Aus der Mitte der Mitglieder des Senior*innenbeirats wird mit einfacher Mehrheit der Vorstand gewählt. Er besteht aus
 - der/dem Vorsitzende/n,
 - der/dem Stellvertreter*in,
 - der/dem Schriftführer*in
 - sowie aus _____ Beisitzer*innen
2. Der Vorstand kann sachkundige Bürger*innen zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Senior*innenbeirats. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt _____ Tage. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der Vorsitzende vertritt den Senior*innenbeirat nach außen.
6. Im Einzelfall kann jedes Mitglied zu akuten Fragen Stellung zu nehmen. Es soll sich dabei an die Beschlusslage des Senior*innenbeirats halten. Wenn er aus besonderen Gründen davon abweichen will, muss er dies als eigene Meinung zum Ausdruck bringen.

§ 7

Tätigkeitsbericht

Der Senior*innenbeirat legt einmal pro Jahr dem Magistrat / Gemeindevorstand / der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8

Verwaltungshilfe

Der Magistrat / Gemeindevorstand stellt dem Senior*innenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben

erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung, insbesondere

- für die lfd. Geschäftsführung,
- für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen,
- geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitarbeit im Senior*innenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Senior*innenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungssatzung.
3. Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt / Gemeinde beauftragt werden versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.
- 4.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung des Senior*innenbeirats der Stadt / Gemeinde _____ tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

IV Wahlordnung – Beispiel Briefwahl⁴

Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Senior*innenbeirat gemäß § 4 der Satzung der Seniorenvertretung der Stadt / Gemeinde _____ .

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

1. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, hierbei hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wird. In diesem Fall hat jede/r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder des Senior*innenbeirats zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung.
2. Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.
3. Das gesamte Stadtgebiet / Gemeindegebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wähler*innenverzeichnis

1. Die Wahlberechtigten werden in ein Wähler*innenverzeichnis eingetragen.
2. Der Stichtag für die Aufstellung des Wähler*innenverzeichnisses ist der ____ Tag vor dem Wahltag.
3. Das Wähler*innenverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben.

§ 4

Wahlzeit / Wahltag

1. Die Wahlzeit beträgt ____ Jahre sie beginnt jeweils am _____ .
2. Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Senior*innenbeirats statt.

⁴ Ebd.

§ 5

Wahlausschuss

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Er besteht aus ____ Mitgliedern, die auf Vorschlag der Stadt / Gemeinde / des amtierenden Senior*innenbeirats berufen werden. Aus der Mitte des Wahlausschusses wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.

§ 6

Wahlausschreiben / Wahlvorschläge

1. Spätestens ____ Monate vor dem Wahltag versendet der Wahlleiter das Wahlausschreiben für die in der Satzung bezeichneten Mitglieder des Senior*innenbeirats. Die Veröffentlichung richtet sich nach den Bestimmungen, die für Bekanntmachungen der Stadt / Gemeinde gelten.
2. Wahlvorschläge sind bis ____ Tage vor der Wahl beim Wahlleiter einzureichen.
3. Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber benennen. Auf dem Wahlvorschlag müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der/s Bewerbers aufgeführt sowie eine schriftliche Einverständniserklärung beigefügt sein.
4. Über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

§ 7

Aufforderung zur Wahl

Die Stadt / Gemeinde übersendet am ____ Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert sie darüber, an welche Stelle und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Wahlausschuss zurückgegeben werden müssen.

§ 8

Stimmzettel

1. Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Wahlleiters hergestellt und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.
2. Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass nur ein Wahlvorschlag angekreuzt werden darf.

§ 9

Gültigkeit der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte/r innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Einspruch erheben.
2. Über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl beschließt die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung / der neu gewählte Senior*innenbeirat. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Wahlordnung zum Senior*innenbeirat der Stadt / Gemeinde _____ tritt am in Kraft.

V Wahlordnung – Beispiel Versammlungswahl/Delegiertenwahl

„Hinsichtlich der Formalitäten sind jeweils entsprechende Regelungen erforderlich. Die Frage, wie die Versammlung zustande kommt und wie ihr Ablauf zu organisieren ist, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Bei der Delegiertenwahl muss vom Magistrat/Gemeindevorstand festgelegt werden, welche Institutionen das Recht haben, Delegierte zu entsenden; wenn es sich dabei um eine geringe Anzahl handelt (kleiner als 10) können diese direkt den Senior*innenbeirat bilden, bei einer größeren Anzahl wählt die dadurch entstehende Versammlung den eigentlichen Senior*innenbeirat (das entspricht einer Versammlungswahl). Der dabei entstehende Senior*innenbeirat kann dann diejenigen Delegierten, die nicht gewählt worden und besonders sachkundig und engagiert sind, als beratende Mitglieder berufen.“ (Landesseniorenvertretung 2014, S. 11)⁵.

⁵https://landesseniorenvertretung.hessen.de/fileadmin/senioren_auf_draht_landessenioren/Dokumente/Empfehlungen_zur_Gruendung_von_Seniorenvertretungen_2014.pdf – 16.12.2022.

VI Vorlage einer Mustergeschäftsordnung eines Senior*innenbeirats⁶

Mustergeschäftsordnung

für den Senior*innenbeirat der Stadt/Gemeinde ...

Grundlage für die Tätigkeit ist die für den Senior*innenbeirat am ... erlassene Satzung. Aufgrund des § 5 Nr. 8 hat sich der Senior*innenbeirat in seiner Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorstand

1. Der Senior*innenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter*innen
 - der/dem Schriftführer*in
 - der/dem Kassenwart*in.
 - Außerdem kann der Beirat ... Beisitzer*innen in den Vorstand wählen.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen.
4. Sollten aus terminlichen Gründen Anträge an Ausschüsse oder andere Institutionen gestellt werden müssen, ohne dass der Beirat rechtzeitig zu einer Sitzung zusammen kommen kann, so kann die/der Vorsitzende diese Anträge formulieren und einbringen. Sie/er unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich die zuständigen Beiratsmitglieder. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende das Votum der Beiratsmitglieder auch telefonisch einholen.
5. Der Vorstand berät über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung und entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der/des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung.
6. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Senior*innenbeirats zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Senior*innenbeirat.

§ 2

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens ... mal im Jahr.
2. Der Vorstand wird auch einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies fordert. Die Notwendigkeit wird schriftlich begründet.

⁶ https://www.seniorenpolitik-aktuell.de/wp-content/uploads/2015/04/Leitfaden_kommunale_Seniorenbeiraete_1.pdf – 29.06.2023

3. Die/der Vorsitzende kann in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Gäste zur Beratung einladen.
4. Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Vorstandes diese Geschäftsordnung sinngemäß.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch den Beirat.

§ 3

Aufgabenverteilung

1. Die vom Senior*innenbeirat zu bearbeitenden Aufgaben können auf einzelne Mitglieder oder zu bildende Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig übertragen werden.
2. Zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Durchführung bestimmter Maßnahmen können durch Beschluss auch Bürger/innen, die nicht dem Senior*innenbeirat angehören, hinzugezogen werden.
3. Der Beirat arbeitet mit dem Landessenorenvertretung Hessen e.V. zusammen.

§ 4

Einberufung des Beirates

1. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens ... mal im Jahr.
2. Die voraussichtlichen Termine und die Anzahl der Sitzungen werden von den Mitgliedern jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres gemeinsam festgelegt.
3. Der Senior*innenbeirat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. In der Regel soll mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden. Die Ladungsfrist muss auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.
5. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und werden mit der Tagesordnung über die örtliche Presse/die Verwaltung öffentlich bekannt gegeben. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
6. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn
 - Gründe des Datenschutzes dies erfordern,
 - Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden,
 - überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
8. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn ohne Beratung über den Antrag entschieden wird, geschieht dies in öffentlicher Sitzung.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Senior*innenbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

§ 6

Tagesordnung und Sitzungsverlauf

1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt.
2. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie/er übt das Hausrecht aus und kann Beiratsmitglieder oder Gäste, die den Sitzungsverlauf stören, vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.
3. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
4. Die Tagesordnung, vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen werden zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
5. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.
6. Zu Beginn der Sitzung sollte eine Fragestunde für Senioren/innen stattfinden.

§ 7

Worterteilung

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit das Wort erhalten.
3. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Mitgliedern der Ausschüsse und der Gemeindevertretung/des Stadtrates wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
4. Der Senior*innenbeirat kann auf Vorschlag für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
5. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen (a) auf Schluss der Rednerliste oder (b) auf Schluss der Aussprache. Über den Antrag entscheidet der Senior*innenbeirat.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
2. Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

§ 9

Niederschrift über die Sitzungen

1. Über jede Sitzung des Senior*innenbeirats wird von der Schriftführerin/ dem Schriftführer eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
2. Die Niederschrift enthält:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Namen der anwesenden, entschuldigenden und unentschuldigenden fehlenden Mitglieder,
 - Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
 - die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
 - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.
3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die zuständigen Gremien der Gemeinde/Stadtvertretung und die Verwaltung.
5. Die Niederschrift ist gebilligt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem Vorsitzenden keine Einwände erhoben werden. Über
6. Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 10

Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss unter Vorsitz des ältesten anwesenden Beiratsmitglieds gebildet.
2. Es wird mit Stimmzetteln gewählt.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Losentscheid zieht die/der Vorsitzende das Los.

§ 11

Abwahl, Nachwahl

1. Jedes Mitglied des Senior*innenbeirats kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beantragen.
2. Die beantragte Abwahl wird ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung angekündigt.
3. Der Tagesordnungspunkt zur Abwahl wird in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt.
4. Die Abwahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
5. Betrifft der Antrag auf Abwahl die/den Vorsitzende/n, übernimmt die/ der Stellvertreter/in die Leitung.
6. Die Nachwahl kann auf derselben Sitzung durchgeführt werden, muss aber spätestens auf der nächsten Sitzung erfolgen.
7. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.
2. Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ändern.
3. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadt / Gemeinde sinngemäß anzuwenden.

Stand *Datum*